

Mitteilung des Senats

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 20. Oktober 2020**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

I.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch das Ortsgesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 606) mit Wirkung vom 01. Januar 2019 geändert.

Bei der Neufestsetzung wurden die unterschiedlichen Gebührensätze zugunsten einer von der Unterbringungsform unabhängigen Gebühr aufgegeben. Es gilt derzeit die Variante einer einheitlichen Nutzungsgebühr auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten des kommunalen bremischen Unterbringungssystems des Jahres 2017 zuzüglich der Erhöhung der Gebühr anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für die Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 2017-2018 von 2,2 %. Die einheitliche Nutzungsgebühr beläuft sich seit dem 01.01.2019 auf 312,50 € pro Person und Monat.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 15. November 2016 zur Vorlage „Überprüfung der Gebührenordnungen im Land und der Stadtgemeinde Bremen“ festgelegt, dass Gebühren im Land und in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich kostendeckend zu erheben sind. Eine Aktualisierung und Erhöhung der

Sätze ist erforderlich, um das Ziel einer annähernd kostendeckenden Nutzungsgebühr zu erreichen.

Gebührenschuldner sind grundsätzlich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenüber denen die Erhöhung erfolgt. Personen, die sich in der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) befinden, sind nicht gebührenpflichtig. Die Kosten für die Unterbringung werden in diesem Falle aufgrund der Pflicht zur Unterkunftsgewährung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) getragen.

Wenn Nutzerinnen und Nutzer aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz heraustreten und entweder Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zuständigkeit Jobcenter) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Zuständigkeit Amt für Soziale Dienste) erhalten, sind die Kostenträger das Jobcenter (für die Stadtgemeinde Bremen) bzw. das Amt für Soziale Dienste (AfSD).

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Gebühren nur dann selbst zu tragen, wenn sie nicht nach den zuvor genannten Gesetzen leistungsberechtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie selbst Einkünfte erzielen.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 24. September 2020 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen beschlossen und darum gebeten, ihn über den Senat der Stadtbürgerschaft zuzuleiten.

II.

Bei der Neufestsetzung gilt die Variante einer einheitlichen Nutzungsgebühr auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten für das Jahr 2019 des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zuzüglich der Erhöhung der Gebühr anhand der prognostizierten Verbraucherpreisentwicklung von 2019 bis 2021 von 4,85 %. Die einheitliche Nutzungsgebühr beläuft sich demnach ab dem 01.Januar 2021 auf 365,65 € pro Person und Monat.

III.

Ziel dieser Erhöhung ist einer annähernd kostendeckenden Nutzungsgebühr zu erreichen.

Die Erhöhung der Nutzungsgebühren wirkt sich pro Person und Unterbringungsart pro Jahr wie folgt aus:

Einrichtung	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz
Übergangswohnheim	3.750,00	4.387,80	637,80
Überlastwohnungen/Einfamilienhäuser/ Fertighäuser mit verdichteter Belegung			
je Einzelperson	3.750,00	4.387,80	637,80
je Person in Mehrpersonenhaushalt	3.750,00	4.387,80	637,80
Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung			
je Einzelperson	3.750,00	4.387,80	637,80
je Person in Mehrpersonenhaushalt	3.750,00	4.387,80	637,80

Bei einer angenommenen Durchschnittzahl von 500 Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II und SGB XII in den Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, sind jährliche Mehreinnahmen von rund 300 Tsd. € zu erwarten.

Im Zusammenhang damit werden höhere Einnahmen aus Bundesmitteln über die Kosten der Unterkunft (KdU) vereinnahmt. Gleichzeitig werden im Haushalt höhere Ausgaben im Bereich der KdU nach den Vorschriften des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) entstehen. Diese entsprechen den Aufwendungen für die Unterkunftskosten in den kommunalen Unterkünften, die bisher noch zulasten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) abgerechnet werden. Über die konkrete Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Bereichen AsylbLG, SGB II und SGB XII wird im Rahmen des unterjährigen Controllings berichtet.

IV.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Beratung und Beschlussfassung in der November-Sitzung.

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 606) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „312,50 Euro“ durch die Angabe „365,65 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Hier: Bestandteile der Gebührenkalkulation

Im Anbetracht der Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Ziel ist es eine annähernd kostendeckende Nutzungsgebühr zu erreichen. Folgende Kosten werden deshalb in der Gebührenkalkulation aufgenommen:

Teil 1:

- Miete
- Pacht
- Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser u.a.)
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Vergütung Immobilien Bremen/Bremische

Teil 2:

- Abschreibungen

Teil 3:

- Versicherungen
- Hausmeister
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- prognostizierte Verbraucherpreisentwicklung

Für die Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung sind die Kosten des Jahres 2019 als Grundlage genommen worden. Um die Gebühren neu zu ermitteln sind die Kosten (s.o.) durch die Anzahl der Plätze des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zu teilen. Die Anzahl der Plätze wird sich auf die Einrichtungen beziehen, die gegenwärtig in Betrieb sind. Dies erhöht die Plausibilität der Höhe der Nutzungsgebühr. Die auf der Basis der Ausgaben des Jahres 2019 ermittelte Nutzungsgebühr wird um 4,85 % angehoben. Die Anhebung entspricht der prognostizierten Verbraucherpreisentwicklung von 2019 bis 2021 in Höhe von 4,85 %.

Aus dem Prinzip der Kostendeckung heraus ist es folgerichtig alle relevanten Aufwendungen für die Kalkulation zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich in dem ersten und zweiten Teil der obengenannten Auflistung wider (u.a. Miet- und Pachtzahlungen, Bewirtschaftung, Abschreibungen) Im dritten Teil der Auflistung sind weitere umlagefähige Kategorien der Kosten der Unterkunft hinzugefügt.

Bei der Erstellung dieser Neufassung der Gebührenordnung wurde die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 16.05.2018 in Bezug auf Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte berücksichtigt. Im Einzelnen ist es auf die Begründung des Gesetzes zur Nutzungs- und Gebührenordnung hinzuweisen.

Beschlussempfehlung: